

Stadtratssitzung vom 2. Juli 2026

**Bericht Nr. 11/2026****Rahmenkredit Immobilienkäufe**

**Rahmenkredit für Immobilienkäufe in der Höhe von 50 Millionen Franken in Form einer Ausgabendelegation an den Gemeinderat. Genehmigung Antrag und Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten**

**Das Wichtigste in Kürze**

Der Gemeinderat der Stadt Thun hat als Legislaturziel 2023–2026 unter anderem festgelegt, die Attraktivität der Stadt als Wohnort zu erhöhen und zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Dazu soll ein Rahmenkredit eingeführt werden, der es ermöglicht, Immobilienkäufe zeitgerecht abzuschliessen und eine aktive Bodenpolitik umzusetzen. Hintergrund ist ein dynamischer Immobilienmarkt, in dem Kaufgelegenheiten oft kurzfristig entstehen und für den die heutigen politischen Entscheidungsprozesse der Stadt zu langsam sein können. Der Rahmenkredit soll deshalb mehr Flexibilität schaffen, Wettbewerbsnachteile gegenüber privaten Käuferinnen und Käufern reduzieren und eine strategische Entwicklung der Stadt unterstützen.

Ein Rahmenkredit ist eine besondere Form eines Verpflichtungskredits, mit dem mehrere zusammenhängende Vorhaben finanziert werden können. In Thun wird er als Ausgabendelegation funktionieren. Die Kompetenz für die Ausgabe wird von den Stimmberechtigten an den Gemeinderat delegiert. Die Stimmberechtigten bewilligen den Kredit als Ganzes, während der Gemeinderat innerhalb dieses Rahmens einzelne Immobilienkäufe beschliessen kann. Ziel ist der Erwerb strategisch wichtiger Grundstücke, etwa zur Förderung von Wohnraum, zur Stärkung der Wirtschaft, für Bildungs- oder Freizeitangebote oder zur Innenentwicklung der Stadt. Auch bei Baurechten kann der Rahmenkredit wichtig sein, da die Stadt beim Verkauf solcher Grundstücke ein Vorkaufsrecht besitzt, das oft innerhalb kurzer Fristen ausgeübt werden muss.

Der Gemeinderat empfiehlt einen Rahmenkredit von 50 Millionen Franken mit einer Laufzeit von zehn Jahren, um der Stadt genügend Handlungsspielraum auf dem Immobilienmarkt zu geben. Die Nutzung des Kredits soll sich an den strategischen Zielen der Stadt orientieren und durch eine Weisung geregelt werden. Vergleichbare Instrumente bestehen bereits in mehreren Gemeinden im Kanton Bern, etwa in Bern oder Köniz, wo sie sich über viele Jahre bewährt haben. Finanzielle Analysen zeigen zudem, dass ein solcher Kredit für die Stadt tragbar ist, da Immobilienkäufe einen Gewinn in der Bilanz schaffen und langfristig zur Stadtentwicklung sowie zu stabilen Einnahmen beitragen.

**1. Ausgangslage**

Der Gemeinderat definierte als Erstes seiner Legislaturziele 2023–2026: «Thun hat die Attraktivität als Wohnstadt gesteigert und Voraussetzungen für mehr Wohnraum geschaffen.» Als Massnahme

1.3 wurde festgehalten: «Rahmenkredit schaffen, um Immobilienkäufe zeitgerecht abschliessen zu können».

Die Stadt Thun verfolgt eine aktive Bodenpolitik, um die Entwicklung der Stadt auf der Grundlage der geltenden Strategien und Konzepte zu fördern. Die aktive Bodenpolitik bezeichnet das gezielte und strategische Einsetzen politischer Massnahmen zur Steuerung von Nutzung, Zugang, Verfügbarkeit und Entwicklung von Boden. Sie verschafft Städten Handlungsspielräume, insbesondere in der Wohnpolitik und Stadtentwicklung, und umfasst sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Instrumente. Eine wirksame aktive Bodenpolitik setzt ausreichende finanzielle Handlungsspielräume voraus, um insbesondere bei Grundstückserwerben rasch agieren zu können.

Die Finanzkompetenz für die Genehmigung von Immobilienkäufen ist in der Stadtverfassung von Thun definiert:

- Beim Erwerb von Grundstücken ins Finanzvermögen entscheidet der Gemeinderat bis zu einem Kaufpreis von 2,5 Millionen Franken. Der Stadtrat ist bis zu einem Kaufpreis von 5 Millionen Franken abschliessend zuständig, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bis 10 Millionen Franken. Liegt der Kaufpreis höher, braucht es zwingend eine Volksabstimmung.
- Beim Erwerb von Grundstücken ins Verwaltungsvermögen gelten die gleichen Schwellenwerte wie bei neuen einmaligen Ausgaben. Der Gemeinderat entscheidet bis zu einem Kaufpreis von 200'000 Franken. Bis zu einem Kaufpreis von 2 Millionen Franken entscheidet der Stadtrat abschliessend, bis 4 Millionen Franken unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Ab einem Kaufpreis von 4 Millionen Franken ist zwingend eine Volksabstimmung erforderlich.

Der Immobilienmarkt in Thun ist seit mehreren Jahren von einer hohen Nachfrage und einem begrenzten Angebot geprägt. Attraktive Liegenschaften gelangen oft nur für kurze Zeit auf den Markt und werden in einem zunehmend wettbewerbsintensiven Umfeld gehandelt. Gleichzeitig sind die Immobilienpreise in der Region in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen, was den Wettbewerb um geeignete Objekte zusätzlich verstärkt. Gründe dafür sind unter anderem die hohe Lebensqualität in Thun, die attraktive Lage am See sowie die gute verkehrstechnische Anbindung. Diese Faktoren machen Thun zu einem gefragten Wohn- und Wirtschaftsstandort.

Für öffentliche Käuferschaften wie die Stadt Thun stellt diese Marktsituation eine besondere Herausforderung dar. Während private Käuferinnen und Käufer oft kurzfristig entscheiden können, muss die Stadt die vorgegebenen politischen Entscheidungsprozesse einhalten. Dadurch kann es vorkommen, dass interessante Kaufgelegenheiten nicht genutzt werden können, weil die erforderlichen Beschlüsse mehr Zeit in Anspruch nehmen als auf dem Immobilienmarkt üblich.

## 2. Definition des Rahmenkredits

Der Rahmenkredit wird gemäss Artikel 108 Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111) als besondere Form eines Verpflichtungskredits betrachtet. Verpflichtungskredite werden für Ausgaben beschlossen, die nicht sofort, sondern erst in späteren Jahren anfallen. Sie ermächtigen dazu, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem festgelegten Höchstbetrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Dadurch wird sichergestellt, dass grössere oder mehrjährige Vorhaben politisch genehmigt und finanziell abgesichert sind.

Ein Verpflichtungskredit kann entweder als Objektkredit oder als Rahmenkredit ausgestaltet sein. Ein Objektkredit stellt finanzielle Mittel für ein einzelnes, klar abgegrenztes Vorhaben zur Verfügung. Ein Rahmenkredit hingegen ermöglicht die Finanzierung mehrerer Einzelvorhaben, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Dadurch entsteht finanzieller Handlungsspielraum für mehrere gleichartige Massnahmen innerhalb eines definierten Rahmens.

Die Thuner Stadtverfassung umschreibt Rahmenkredite in Artikel 66 wie folgt:

*«Für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, können Rahmenkredite beschlossen werden. Im Kreditbeschluss ist zu bestimmen, welches Organ die Ausgaben für die einzelnen Vorhaben beschliesst.»*

Diese Formulierung lässt neben dem klassischen Rahmenkredit in Form eines Verpflichtungskredits auch den Weg über eine Ausgabendelegation zu. Konkret bedeutet dies: Der Rahmenkredit wird technisch nicht als Verpflichtungskredit behandelt, sondern als Ausgabendelegation vom Volk an den Gemeinderat. Die Stimmberechtigten bewilligen einen finanziellen Gesamtrahmen und übertragen dem Gemeinderat gleichzeitig die Kompetenz, innerhalb dieses Rahmens eigenständig über einzelne Immobilienkäufe zu entscheiden.

Während Verpflichtungskredite in der Regel für Ausgaben im Verwaltungsvermögen verwendet werden, ermöglicht eine Ausgabendelegation auch den Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen. Dadurch kann der Rahmenkredit für Käufe sowohl ins Finanz- als auch ins Verwaltungsvermögen eingesetzt werden.

### **3. Ziel und Zweck des Rahmenkredits**

Der Rahmenkredit soll der Stadt Thun mehr Flexibilität beim Erwerb von Immobilien verschaffen. Er ermöglicht es, schneller auf Marktchancen zu reagieren, was in Situationen wichtig ist, die ein rasches Handeln erfordern und in denen die ordentlichen Entscheidungsprozesse gemäss Stadtverfassung zu zeitaufwendig wären. Dies kann beispielsweise bei Bieterverfahren oder bei Versteigerungen der Fall sein, bei denen mehrere Interessentinnen und Interessenten um eine Liegenschaft konkurrieren. Durch den Rahmenkredit erhält der Gemeinderat die Möglichkeit, innerhalb eines vorgegebenen finanziellen Rahmens eigenständig über einzelne Immobilienkäufe zu entscheiden und so zeitkritische Kaufgelegenheiten zu nutzen.

Ein weiterer Zweck des Rahmenkredits besteht darin, Nachteile gegenüber privaten Käuferschaften zu verringern. Private Käuferinnen und Käufer können oft diskreter verhandeln und sind nicht verpflichtet, Vertragsinhalte öffentlich zu machen. Bei Geschäften mit der öffentlichen Hand ist dies aufgrund der gesetzlichen Transparenzpflicht, etwa durch öffentliche Sitzungen, Stadtratsprotokolle oder Abstimmungsbotschaften, nur eingeschränkt möglich. Der Rahmenkredit soll der Stadt deshalb helfen, ihre Verhandlungsposition zu stärken und auf dem Immobilienmarkt unter vergleichbaren Bedingungen wie Private auftreten zu können. Dadurch wird die Stadt in die Lage versetzt, strategisch wichtige Immobilien gezielter erwerben und ihre aktive Bodenpolitik wirksamer umsetzen zu können.

#### **4. Welche Objekte sollen über den Rahmenkredit erworben werden können, und auf welcher Basis sollen die Entscheidungen getroffen werden?**

Die Stadt ist Eigentümerin eines vielfältigen Liegenschaftsportfolios. Von den rund 1'200 Objekten werden 70 Prozent dem Verwaltungs- und 30 Prozent dem Finanzvermögen zugewiesen.

Gemäss der vom Gemeinderat genehmigten städtischen Portfoliostrategie sollen im Rahmen einer aktiven Bodenpolitik gezielt strategisch wichtige Immobilien erworben werden. Beim Kauf von Grundstücken wird geprüft, ob dieser mit der Portfoliostrategie und dem zugehörigen Massnahmenkatalog im Einklang steht. Dabei wird auf die Strategie zur Stadtentwicklung sowie auf die Legislaturziele des Gemeinderates Bezug genommen.

Gründe für Immobilienkäufe können demnach sein:

- attraktives Wohnen fördern,
- Wirtschaftsstandort und Wertschöpfung stärken,
- Stadt nach innen entwickeln und erneuern,
- Bildungsangebot weiterentwickeln oder
- Räume für Bewegung und Sport anbieten.

In der Teilstrategie 5 der städtischen Wohnstrategie ist festgehalten, dass die Stadt Thun den Wohnungsbau direkt fördert, indem sie gezielt Land- und Liegenschaftskäufe tätigt (z. B. die Massnahmen «Kauf geeigneter Parzellen durch die Stadt zur Realisierung zielgerichteter Wohnbauprojekte» oder «Kauf und Erneuerung geeigneter privater Wohnbauten durch die Stadt»).

Auch künftig werden städtische Strategien und Leitbilder erarbeitet, die Immobilienkäufe erfordern können. Ein aktueller Schwerpunkt liegt auf der Schaffung von Wohnraum für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen. Solche Erwerbe können sowohl dem Finanzvermögen als auch dem Verwaltungsvermögen der Stadt zugeordnet werden, je nach Zweck und Nutzung des jeweiligen Grundstückes.

#### **5. Städtische Baurechte**

Die Stadt Thun verfügt über rund 200 Baurechte, die sie in den letzten rund 80 Jahren für unterschiedliche Nutzungen vergeben hat, unter anderem an Wohnbaugenossenschaften, private Wohnbauten, Gewerbebetriebe sowie für spezielle Anlagen wie Parkhäuser. Mit der Vergabe von Baurechten bleibt das Land langfristig im Eigentum der Stadt, während gleichzeitig eine Nutzung und Entwicklung durch Dritte ermöglicht wird. Baurechte stellen damit ein zentrales Instrument der städtischen Bodenpolitik dar: Sie sichern langfristige Nutzungen und generieren Einnahmen in Form von Baurechtszinsen.

Beim Verkauf eines Baurechts steht der Stadt als Grundeigentümerin ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. Dieses erlaubt es ihr, in einen bereits mit einer Drittperson abgeschlossenen Kaufvertrag einzutreten und das Baurecht zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen. Dadurch kann die Stadt Einfluss auf die weitere Nutzung und Entwicklung eines Grundstücks nehmen.

Das Vorkaufsrecht muss grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Vertrags ausgeübt werden. In der Praxis ist diese Frist häufig zu kurz, wenn der notwendige Kredit durch den Stadt-

rat oder die Stimmberechtigten bewilligt werden muss. Bereits die Vorbereitung und Behandlung eines Stadtratsgeschäfts beansprucht einen grossen Teil dieser Frist; eine Volksabstimmung lässt sich innerhalb von drei Monaten in der Regel nicht durchführen.

Da die Baurechtsverträge über einen langen Zeitraum abgeschlossen wurden, bestehen teilweise abweichende vertragliche Regelungen. In einzelnen Fällen gelten deutlich kürzere Fristen für die Ausübung des Vorkaufsrechts. So beträgt die Frist bei gewissen gewerblichen Baurechten lediglich einen Monat. Diese verkürzten Fristen erhöhen den Zeitdruck zusätzlich und unterstreichen die Notwendigkeit eines flexiblen Instruments wie des Rahmenkredits, der es der Stadt ermöglicht, Vorkaufsrechte fristgerecht auszuüben, wenn der ordentliche politische Entscheidungsweg zeitlich nicht ausreicht.

## **6. Kriterien zur Anwendung des Rahmenkredits**

Die Kriterien für die Anwendung des Rahmenkredits sollen bewusst flexibel ausgestaltet werden und sich an den übergeordneten strategischen Zielen der Stadt Thun orientieren, beispielsweise an den Legislaturzielen oder der Strategie zur Stadtentwicklung. Dadurch erhält der Gemeinderat den notwendigen Handlungsspielraum, um situativ und strategisch über Immobilienkäufe entscheiden zu können. Zu stark einschränkende Vorgaben könnten die Wirksamkeit des Instruments beeinträchtigen und die Nutzung des Rahmenkredits unnötig erschweren.

Die konkreten Rahmenbedingungen für den Einsatz des Kredits werden in einer ständigen Weisung des Gemeinderats festgelegt, welche die Voraussetzungen und den Ablauf für Käufe über den Rahmenkredit regelt. Der Rahmenkredit soll nur genutzt werden, wenn ein Kauf auf dem ordentlichen Weg innerhalb der üblichen Fristen oder aus Diskretionsgründen nicht umgesetzt werden könnte.

## **7. Höhe des Rahmenkredits**

Der Rahmenkredit muss ausreichend hoch bemessen sein, um der Stadt Thun in den kommenden Jahren den Erwerb strategisch wichtiger Liegenschaften zu ermöglichen. Da in den letzten Jahren nur wenige vergleichbare Käufe stattgefunden haben, fehlen konkrete Referenzwerte für die Festlegung einer geeigneten Kredithöhe. Bisher konnten Immobilienkäufe teilweise über die ordentlichen Zuständigkeiten abgewickelt werden, dank günstiger Umstände oder dem Entgegenkommen der Verkäuferschaft. So hat sich beispielsweise die Eigentümerschaft des Grundstücks an der Mittleren Strasse/Rütlistrasse für den Rettungsstützpunkt bewusst dafür entschieden, ihre Liegenschaften an die Stadt zu verkaufen und die damit verbundenen längeren Entscheidungsprozesse sowie den höheren Öffentlichkeitsgrad in Kauf zu nehmen.

Es gab jedoch auch Situationen, in denen die Stadt nicht handeln konnte. So konnte sie bei einer Grundstücksversteigerung, bei der ein Interesse am Objekt bestand, nicht mitbieten, da der dafür notwendige Kredit vorgängig von den Stimmberechtigten hätte bewilligt werden müssen. Bei einer anderen Versteigerung war eine Teilnahme zwar möglich, jedoch auf einen Betrag von 2,5 Millionen Franken beschränkt, den der Gemeinderat in eigener Kompetenz bewilligen konnte. Auch beim Verkauf eines gewerblichen Baurechts prüfte die Stadt die Ausübung ihres Vorkaufsrechts, verzichtete jedoch darauf, unter anderem, weil ein Entscheid des zuständigen Organs innerhalb der erforderlichen Frist nicht möglich gewesen wäre.

Vorgesehen ist ein Rahmenkredit von 50 Millionen Franken mit einer Laufzeit von zehn Jahren ab 1. Januar 2027. Höhe und Dauer sollen ausreichend bemessen sein, damit die Stadt auf dem Immobilienmarkt über den notwendigen Handlungsspielraum verfügt. Sollte der Kredit vor Ablauf der zehn Jahre ausgeschöpft sein, kann er erhöht werden. Nach Ablauf der Frist kann zudem ein neuer Rahmenkredit beschlossen werden. In beiden Fällen ist ein Beschluss durch das finanzkompetente Organ erforderlich.

## **8. Berichterstattung**

Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion Bau und Liegenschaften informiert die Sachkommission Bau und Liegenschaften jeweils nach dem Vertragsabschluss darüber, dass und mit welcher Begründung ein Geschäft über den Rahmenkredit abgewickelt wurde.

Im Jahresbericht der Stadt Thun informiert das Amt für Stadtliegenschaften jeweils über den aktuellen Stand des Rahmenkredites (Übersicht über Objektkredite und Kreditrestanz).

## **9. Andere Gemeinden mit Rahmenkrediten im Kanton Bern**

Mehrere Parlamentsgemeinden im Kanton Bern kennen das Instrument eines Rahmenkredits für Immobilienkäufe. Am bekanntesten sind sicherlich die Rahmenkredite der Stadt Bern und der Gemeinde Köniz.

Der Rahmenkredit der Stadt Bern von 2019 in der Höhe von 60 Millionen Franken wurde im Jahr 2021 auf 105,51 Millionen Franken und im Jahr 2025 aufgrund der Kreditrestanz von 37 Millionen Franken erhöht. Der Rahmenkredit in Bern ist ein Erfolgsmodell. Erworben werden können jedoch nur Bestandesbauten für preisgünstiges Wohnen innerhalb der Stadt Bern. Dies schliesst Gewerbebauten (auch gemischtgenutzte Liegenschaften), Grundstücke für die Infrastruktur, unbebautes Land aber auch Einheiten im Stockwerkeigentum aus. Spekulationspreise sind ausgeschlossen.

Der im Jahre 1970 eingeführte Rahmenkredit in Köniz wurde 2024 letztmals um 25 Millionen Franken erhöht und hat sich in den 55 Jahren bewährt. Der Rahmenkredit in Köniz ist offen formuliert und orientiert sich an den Zielen des Gemeinderates. Der Thuner Rahmenkredit ist an den Rahmenkredit der Gemeinde Köniz angelehnt.

Der Rahmenkredit der Gemeinde Lyss ist ebenfalls offen formuliert. Ziele sind die Erfüllung der ortsplanerischen Entwicklung und der Siedlungsplanung sowie die Aufwertung des öffentlichen Raumes. Der Kredit in Lyss beträgt drei Millionen Franken.

Auch die Gemeinde Zollikofen hat einen Rahmenkredit, der letztmals 1982 auf 2,5 Millionen Franken erhöht wurde. Dieser wurde aber seither nicht (oft) genutzt, da die Prioritäten der Gemeinde nicht in Landerwerben lagen.

Die Stadt Biel hat seit 1991 ebenfalls einen Investitions-Rahmenkredit für die Realisierung von Massnahmen im Rahmen der See- und Flussufergesetzgebung.

## **10. Finanzielles**

Ein Kauf von Liegenschaften in der Höhe von 50 Millionen Franken in den nächsten zehn Jahren ist gestützt auf die aktuelle Bilanzsituation der Stadt und gestützt auf die Finanzplanung für den städtischen Finanzhaushalt tragbar. Eine aktive Bodenpolitik ist aus finanzpolitischer Sicht wünschenswert, da sie die Stadtentwicklung unterstützt und stetige Erträge wie Baurechts-, Miet- und Pachtzinsen sichert.

Mit dem Kauf einer Liegenschaft wird ein entsprechender Gegenwert in der Bilanz geschaffen. Käufe in das Finanzvermögen verändern die Nettoverschuldung der Stadt Thun nicht. Finanzvermögen muss aus gesetzlichen Gründen eine Rendite abwerfen und darf den Finanzhaushalt nicht belasten.

Beim Kauf von Liegenschaften ins Verwaltungsvermögen steht ein möglichst hoher Nutzwert für die Bevölkerung im Vordergrund. Die für die Nutzung des Rahmenkredits definierten Kriterien ermöglichen Investitionen, die langfristig positive Auswirkungen auf die Stadtentwicklung haben – sei es durch Infrastrukturprojekte, Bildungseinrichtungen oder andere förderliche Massnahmen.

Jeder Entscheid über den Erwerb einer Liegenschaft erfolgt unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten, der Finanzplanungsergebnisse sowie der Folgekosten und -erträge. Liegenschaftskäufe und Investitionen in Liegenschaften werden nur getätigt, wenn sie langfristig tragbar sind und in einem verantwortungsbaren Verhältnis zum Finanzhaushalt stehen.

## **11. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für den Erwerb von Grundstücken ist in der Stadtverfassung geregelt. Käufe, die dem Finanzvermögen zugeordnet werden, erfordern bei einem Wert von über zehn Millionen Franken zwingend eine Volksabstimmung. Für Erwerbe, die dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden, gelten dieselben Bestimmungen wie für Ausgaben: Bei Beträgen ab vier Millionen Franken entscheidet eine Volksabstimmung.

Für die Genehmigung des Rahmenkredites in Höhe von 50 Millionen Franken sind demnach die Thuner Stimmberechtigten zuständig.

### **Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

### **Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 27. Mai 2026, beschliesst:

1. Den Stimmberechtigten wird Zustimmung beantragt zu folgendem

**Gemeindebeschluss:**

Die Stimmberechtigten von Thun, gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 litera c und e sowie Artikel 66 Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 2. Juli 2026 beschliessen:

1. Bewilligung eines Rahmenkredits in Form einer Ausgabendelegation an den Gemeinderat in der Höhe von 50 Millionen Franken für die Dauer von zehn Jahren.
  2. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.
- 
2. Die Abstimmungsbotschaft wird gemäss Entwurf genehmigt.
  3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 27. Mai 2026

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyler Müller

Beilagen

1. Abstimmungsbotschaft (Entwurf)
2. Ständige Weisung Nummer 19 «Ständige Weisung für Immobilienkäufe»